

Vergleich ausgewählter Aspekte der DLRG-Satzungen von der Gründung 1913 bis 1945

(wichtige Unterschiede sind rot markiert)

Darstellung: © Kerstin Teicher auf Basis der Satzungen der jeweiligen Jahre

Kat	1913	1922	1925	1933 und Änderung 1937
Allgemeines (Umfang, Bereiche, in Kraft treten u.a.)	13 Paragraphen	11 Paragraphen gefolgt von Prüfungsbestimmungen	21 Paragraphen (auf 3 Seiten), gefolgt von 16 Ausführungsbestimmungen (2 Seiten) und einer Satzung für das Ehrenzeichen (1/3 Seite).	28 Paragraphen (11 Seiten; viel länger, meist mehrere Absätze als 1925), gefolgt von Abschnitt B (Prüfungsbestimmungen, 8 Seiten) und Abschnitt C (Ehrenzeichen, Belobigung, 2 Seiten)
Name	Der vom Deutschen Schwimmverbände gegründete Verein führt den Namen „ Deutsche Lebensrettungsgesellschaft “ (§ 1)	Die vom Deutschen Schwimmverbände gegründete Gesellschaft führt den Namen „ Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft , e.V.“ (§ 1)	Die vom Deutschen Schwimmverbände gegründete Gesellschaft führt den Namen „ Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft , e.V.“ (§ 1)	Die vom Deutschen Schwimmverband gegründete Gesellschaft führt den Namen „ Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft , e.V.“ (§ 1) (D.L.R.G.)
Zweck der DLRG (oft als Aufgabe bezeichnet)	Der Zweck der Lebensrettungs-Gesellschaft ist die Verbreitung sachgemäßer Kenntnis und Fertigkeit in Rettung und Wiederbelebung Ertrinkender.	Der Zweck der Lebensrettungs-Gesellschaft ist die Verbreitung fachgemäßer Kenntnis und Fertigkeit im Rettungsschwimmen und in der Wiederbelebung scheinbar Ertrunkener im besonderen und der Pflege des Rettungsgedankens im allgemeinen (§ 2)	Aufgabe der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist die Verbreitung fachgemäßer Kenntnis und Fertigkeit im Retten Ertrinkender und deren Wiederbelebung, sowie die Pflege und Vertiefung des Rettungsgedankens im allgemeinen § 3	Die DLRG ist eine selbständige, nationale, gemeinnützige Wohlfahrtseinrichtung zur Erhaltung und Stärkung der deutschen Volkskraft und Wehrfähigkeit. Sie bekämpft den Ertrinkungstod (§ 3). Ihre Aufgabe ist die Verbreitung fachgemäßer Kenntnis und Fertigkeit im Retten Ertrinkender und deren Wiederbelebung, sowie die Pflege und Vertiefung des Rettungsgedankens im allgemeinen. Vorbeugende Maßnahmen gegen Ertrinkungsmöglichkeiten zu treffen, gehört ebenfalls in das Aufgabengebiet der DLRG. Sie wirkt im Sinne einer wahren Volksgemeinschaft, anerkennt und fördert die nationalsozialistische Gesellschaftsordnung im neuen Deutschen Reich. Sie arbeitet nicht vereinsmäßig, sondern im freien Helferwillen gemäß der Satzung. Sie treibt keinen Sport.
Aufgaben DLRG (auch als Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben bezeichnet)	1. Förderung sicherer Schwimmgelegenheiten und aller für Rettungszwecke besonders wichtigen Zweige des Schwimmens. 2. Vorbereitung der allgemeinen Einführung des Schulschwimm- und Rettungsunterrichtes. 3. Veranstaltung von Vorträgen, Vorführungen, Lehrkursen, Prüfungen, Wettbewerben. 4. Schaffung von billigen Leitfäden, Plakaten, Flug- und Merkblättern, Lichtbildervorträgen. 5. Einrichtung einer Auskunft- und Prüfungsstelle.	1. Förderung sicherer Schwimmgelegenheiten und aller für Rettungszwecke besonders wichtige Zweige des <u>Schwimmens</u> . 2. Vorbereitung der allgemeinen Einführung des Schulschwimm- und Rettungsunterrichtes 3. Veranstaltung von Vorträgen, Vorführungen, Lehrkursen, Prüfungen, Wettbewerben 4. Schaffung von billigen Leitfäden 5. Einrichtung von Auskunfts- und Prüfungsstellen 6. Einrichtung von Schwimmrettungs-Wachdiensten	1. Fördern aller für dieses Rettungswerk wichtigen Gebieten 2. Verbreitung des Rettungsgedankens in allen Schulen, sowie im Heer, in der Flotte und in der Polizei 3. <u>Einrichtung des Rettungsdienstes an gefährlichen Stellen</u> 4. Bereitstellen aller Hilfsmittel in Wort, Schrift und Bild 5. Vorträge, Vorführungen, Lehrkurse, Prüfungen, Wettbewerbe usw. 6. Einrichten von Prüfungs- und Beratungsstellen 6. Verleihung von Auszeichnungen für besondere Leistungen §4	1. Förderung aller Maßnahmen, die als Vorbeugungsmittel gegen den Tod durch Ertrinken nötig und möglich sind 2. Fördern aller für das Rettungswerk – einschl. Gasschutz - wichtigen Gebiete 3. Verbreitung der Rettungsübungen im deutschen Volk, insbesondere in allen Schulen sowie im Reichsheer, in der Reichsmarine, der Schutzpolizei, SA, SS, und im Stahlhelm B.D.F 4. <u>Einrichten des Rettungsdienstes an gefährlichen Gewässerstellen</u> 5. Bereitstellen aller Hilfsmittel; Aufklärung in Wort, Schrift und Bild 6. Vorträge, Vorführungen, Lehrkurse, Prüfungen, Ausstellungen usw. 7. Ehrungen für besondere Leistungen und Ehrung verdienter Mitglieder

Kat	1913	1922	1925	1933 und Änderung 1937
	(§ 3) <u>KEIN WRD genannt</u>			§ 4
Demokratie - Stimm-recht	§ 10 Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in § 11 der Satzungen vorhergesehenen Fälle, mit einfacher Mehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden.	§ 9: Beschlüsse werden, ..., mit einfacher Mehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.	§ 18: In den Versammlungen der Bezirke hat jedes Mitglied ohne Rücksicht auf die Höhe der Beiträge eine Stimme. In den Landesverbänden haben die Vertreter der Bezirke Stimmrecht nach einem vom Hauptvorstand der Gesellschaft aus der Mitgliederzahl zu errechnende Schlüssel. In der Hauptversammlung der Gesellschaft haben die Vertreter der Landesverbände Stimmrecht nach einem vom Hauptvorstand der Gesellschaft aus der Mitgliederzahl zu errechnenden Schlüssel.	Bei den Tagungen der Bezirke hat nötigenfalls (Entlastung) jedes ihnen örtlich angeschlossene (zugeteilte) Mitglied der Gesellschaft eine Stimme. In der Reichstagung haben, und zwar nur bei der Entlastung ode Auflösungsfrage, die Vertreter der Verbände, Behörden usw. sowie der Landesverbände Stimmrecht nach der vom Führer aus der Beitragsleistung heraus bekanntzugebenden Anweisung. Je 10,- RM geleisteter Mitgliederbeitrag ist eine gültige Stimme. (§ 9).
ST Finanzierung	Die Höhe des Beitrages natürlicher Personen ist der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen; der Mindestbeitrag beträgt 2 Mk. jährlich. Unter Fortfall der Verpflichtung zur Zahlung von Jahresbeiträgen wird die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben durch Zahlung von mindestens 100 Mk. als lebenslängliches Mitglied des Vereins.	Die Höhe des jährlichen Beitrages bleibt der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen; die Mindesthöhe des Beitrages wird vom Gesamtvorstand festgesetzt.	Satzung 1925 § 16: „Die Höhe der Jahresbeiträge setzt die Hauptversammlung fest. Von den Beiträgen erhalten: Die Bezirke 50 Prozent, die Landesverbände 40 Prozent die Hauptkassenstelle durch die Landesverbände 10 Prozent. Die Bezirke ziehen die Beiträge ein. Außerordentliche Einnahmen fließen den Verwaltungen zu, durch deren Tätigkeit sie einlaufen Die Hauptverwaltung erhält davon ebenfalls 10 Prozent und grundsätzlich alle Beträge, die von Verbänden, Behörden und dergleichen stammen, deren Tätigkeit sich über mehr als einen Landes- oder Anschlußverband hinaus erstreckt.“	§ 23 Die Höhe der Jahres mindest beiträge setzt der Führer nach Anhörung des Schatzmeisters fest; auch bestimmt er die Verteilung der Beiträge auf die Gliederungen und den Schatzmeister der Gesellschaft. Der Schatzmeister erhält mindestens (fett) 10 Prozent der Beiträge. Die Bezirksleiter ziehen die Beiträge ein; bei Landesverbänden ohne Bezirke ist es Sache dieser Landesverbands-Führer. Außerordentliche ... (id. Zu 1925). Die DLRG – Schatzmeister – erhält davon ebenfalls 10 Prozent Die Verteilung der restlichen 90 Prozent auf Landesverbände und Bezirke regeln die Landesverbands-Führer im Einvernehmen mit dem Bezirksleiter.
Besondere Angaben zu Mitgliedern	Mitglieder auch Frauen (Beiderlei Geschlechts) § 4 Keine Aussagen zu Alter oder Religion	Mitglieder explizit auch Frauen (§ 4) Keine Aussagen zu Alter oder Religion	Keine Aussagen zu Alter oder Religion	§ 18 Mitglieder der Gesellschaft können nur national denkende, reinrassige deutsche Einzelpersonen sowie deutsche Vereine, Vereinigungen, Behörden, Verbände, Körperschaften, Firmen u. dergl. werden, die sich rückhaltlos zur nationalen Regierung bekennen. Nichtarier dürfen weder als Einzelmitglieder noch als Angehörige der im Abs. 1 bezeichneten Vereine, Verbände, usw. aufgenommen werden. Entsprechende Nachweise oder schriftliche Erklärungen sind dazu, falls nötig, vor der Erwerbung der Mitgliedschaft zu fordern.
Landesverbände	§ 13 Die Mitglieder können zu Unter- (Orts-Provinzial-Landes-) Verbänden zusammentreten,	§ 12: Unterverbände Die Mitglieder können zu Unter- (Orts-, Provinzial-, Landes-)Verbänden zusammentreten, deren Genehmigung	Gliederung in der 1925er Satzung etwas konfus, es ist schon von LV die Rede, bevor diese definiert werden (erst in § 17):	In der Satzung von 1933 heißt es schon in § 2: Die DLRG ist in Landesverbände gegliedert. (...). Die Landesverbände gliedern sich in Bezirke.“ Die Bezirke können innerhalb ihres Gebietes Unterverwaltungsstellen einrichten.

Kat	1913	1922	1925	1933 und Änderung 1937
	deren Genehmigung dem Vorstand der Gesellschaft untersteht.	dem Gesamtvorstande der Gesellschaft untersteht.	§ 17: Die Gesellschaft ist gegliedert in: 1. Landesverbände: Diese werden von politischen Grenzen der Länder bzw. Provinzen umschlossen. (...). 2. Bezirke. Die Bezirke werden von den Landesverbänden eingerichtet und sind diesen unterstellt. 1925 Ausführungsbestimmungen zu § 17. „1. Länder oder Provinzen, bei denen die Gebiete von anderen Grenzen umschlossen oder voneinander getrennt werden, können mit Genehmigung des Hauptvorstandes einen Landesverband bilden, der alle Teile zusammenfaßt.“ „2. Die Einteilung in Bezirke bleibt den Landesverbänden überlassen. Die Bezirke können nach geographischen Grenzen, Bahnverbindungen oder arbeitstechnischen Grundsätzen gegliedert werden.“	§ 12 Die Grenzen der Landesverbände fallen mit den der Länder bzw. Provinzen zusammen. Über die Zugehörigkeit von Gebieten, die räumlich von ihrem Lande oder ihrer Provinz getrennt sind, zu einem Landesverband oder anderweitiger Zuteilung, entscheidet der Führer endültig. Die Deutsche Hochschule für Leibesübungen und die Polizeischule für Waffendienst und Körperschulung sind dem Führer unmittelbar unterstellt. Das Reichsheer und die Reichsmarine sind je ein Landesverband und unterstehen ebenfalls dem Führer unmittelbar.